

15

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT
 PLAN-ARCHIV
 B N P (B1/2) N 15
 Geroldswil

**Auszug aus dem Protokoll
 des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 18. Mai 1967

1889. Bau- und Niveaulinien. Am 16. September 1966 ersuchte der Gemeinderat Geroldswil um Genehmigung seines Beschlusses vom 7. Dezember 1964 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Stettenstrasse III. Kl. zwischen der Oberdorfstrasse II. Kl. Nr. 3 und der im Bau befindlichen N 1. Gegen den am 5. Januar 1965 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss sind sieben Rekurse mit gemeinsamer Eingabe an den Bezirksrat Zürich eingegangen und vom letzteren mit Entscheid vom 23. April 1965 abgewiesen worden. Die Rekurrenten zogen die Streitsache an den Regierungsrat weiter, der mit Beschluss Nr. 2442/1966 den Gemeinderatsbeschluss und den Bezirksratsentscheid bestätigte.

Die teilweise erst projektierte Stettenstrasse hat die Aufgabe, den Lokalverkehr aus den westlichen, an die Limmat bzw. an die Gemeinde Oetwil a. d. L. angrenzenden Quartieren in die Oberdorfstrasse II. Kl. Nr. 3 einzuleiten. Weiter soll sie das Baugebiet um den alten Dorfkern mit dem davon getrennten, in der Fahrweid liegenden Baugebiet verbinden, indem sie die beiden in west-östlicher Richtung verlaufenden Hochleistungsstrassen (N 1 und Limmattalstrasse I. Kl. Nr. 1) unterführt.

Dem Baulinienabstand von 22 m liegen eine Fahrbahnbreite von 7,5 m, ein 2 m breiter östlicher Gehweg sowie beidseitige Bankette von 0,5 m Breite zugrunde, woraus sich Vorplatztiefen von je 5,75 m ergeben. Diese letzteren sind etwas knapp, können aber angesichts der nur lokalen Bedeutung der Stettenstrasse hingenommen werden.

Die Niveaulinie weist eine Maximalsteigung von 13,77 % auf.

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 4829/1965 die Bau- und Niveaulinien an der ca. 50 m südwestlich der Limmattalstrasse in die Stettenstrasse einmündenden, projektierten Buebenaustrasse genehmigt. Die Niveaulinie der Buebenaustrasse muss auf der Höhe der Einmündung in die Stettenstrasse an die Niveaulinie der letzteren angepasst werden. Der Gemeinderat von Geroldswil ist deshalb einzuladen, im Zeitpunkt des Strassenbaus eine entsprechende Vorlage zur Genehmigung einzureichen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Geroldswil vom 7. Dezember 1964 betreffend die Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Stettenstrasse III. Kl. zwischen der Oberdorfstrasse II. Kl. Nr. 3 und der im Bau befindlichen N 1 wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Geroldswil wird eingeladen,

- a) die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen;
- b) für die im Bereich der Einmündung in die Stettenstrasse III. Kl. anzupassende bestehende Niveaulinie der projek-

Baudirektion
 Kanton Zürich
 PLANVERWALTUNG
 PBG
 Geroldswil
 TBA
 0244-0015

KANTON ZÜRICH TIEFBÄUAMT
PLAN-ARCHIV
B N P (612)
51

tierten Buebenastrasse zu gegebener Zeit (Bauausführung) eine Abänderungs-Vorlage zur Genehmigung einzureichen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Geroldswil unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk im Doppel, an den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 18. Mai 1967.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler